

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 3. Sitzung vom 25. Juni 2020

Traktanden Nr. 303
Registratur Nr. 42.3.43
Axioma Nr. 3556

Ostermundigen, 26. Mai 2020 / TruMar



Perimeter "Rörswilstrasse"; Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserleitungen sowie Anpassung von öffentlichen Wasserleitungen; Genehmigung eines Investitionskredits

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Zusammenfassung

Die öffentliche Mischwasserkanalisation in der Rörswilstrasse und in einem Teil der Bernstrasse muss zur Kapazitätsverbesserung teilweise vergrössert werden und es müssen daran Gefällskorrekturen vorgenommen werden. Dies unter anderem auch wegen der neuen Überbauung Steingrübli/Hohlenweg. Damit dies erfolgen kann, müssen im gleichen Gebiet teilweise bestehende Wasserleitungen angepasst werden. Der Gemeinderat hat für dieses Vorhaben am 30. April 2019 einen Projektierungskredit bewilligt. Für die Realisierung des Vorhabens muss der Kredit nun durch den Grossen Gemeinderat genehmigt werden.

1.2. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

Beschluss zu fassen:

Für die Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserleitungen sowie für das Anpassen von öffentlichen Wasserleitungen in der Rörswilstrasse und in einem Teil der Bernstrasse wird ein Kredit von CHF 943'000.00 inkl. MWSt. bewilligt. Von diesem Kredit werden CHF 898'000.00 als neuer Investitionskredit zu Lasten der Investitionsrechnung Spezialfinanzierung Abwasser (Konto 5032.18 SK 480) und CHF 45'000.00 als Nachkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung 2020 der Spezialfinanzierung Wasser (Konto 3143.70 SK 470) gebucht.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Die öffentliche Mischwasserkanalisation in der Rörswilstrasse und in einem Teil der Bernstrasse weist abschnittsweise ungenügende Kapazität und Gefälle auf. Sie muss deshalb mit einem grösseren Durchmesser ersetzt werden. Dies unter anderem auch für die Erschliessung der neuen Überbauung Steingrübli/Hohlenweg, wo wegen felsigem Untergrund keine Versickerung des anfallenden Regenabwassers möglich ist. Die Arbeiten an der Kanalisation erfordern das teilweise Anpassen von bestehenden Wasserleitungen.

2.2. Projekt

Das Projekt umfasst neben der Kanalisation in der Rörswilstrasse (ca. 380 m) auch einen Leitungsabschnitt in der Bernstrasse (ca. 80 m), welcher als Anschluss für die neue Überbauung Steingrübli/Hohlenweg dient. Zudem soll auch die künftige Strassenentwässerung der Bernstrasse berücksichtigt werden.



Abbildung 1, Mischabwasserleitung im Projektperimeter mit Abschnitt 1 (Rörswilstrasse entlang Hättebergwald) und Abschnitt 2 (Rörswil- und Bernstrasse)

Im Rahmen des Jahresunterhaltsprogramms Belagsreparaturen 2019 des OIK II wird der Abschnitt Radweg Umfahrungsstrasse Ostermundigen (Kantonsstrasse 234.0) erneuert. In diesem Zusammenhang ist geplant, das bestehende schmale Trottoir abzubrechen und so den Belag neu in der ganzen Breite auf Niveau einzubauen. Die Entwässerung erfolgt im umge-

kehrten Dachgefälle über die bestehenden Schächte entlang dem heutigen Trottoir. Die Anpassung der Einlaufschächte und Kontrollschächte der Sauberwasserleitung des Kantons gehen zu dessen Lasten. Die Arbeiten werden auf ca. 2/3 der Strasse bzw. des Trottoirs als Vorbereitung für die Kanalisationsarbeiten mit einer provisorischen Markierung erfolgen.

Anschliessend wird die öffentliche Kanalisation der Gemeinde im Jahr 2020 auf dem restlichen 1/3 neu gebaut. Der Deckbelag wird vermutlich 2021 oder 2022 auf der gesamten Breite der Strasse bzw. des Trottoirs durch die Gemeinde erstellt. Nach Abschluss der Belagsarbeiten wird der Trottoirverlauf durch den Kanton mittels Markierungsstreifen von der restlichen Fahrbahn abgegrenzt.

Teilweise müssen bestehende Wasserleitungen aufgrund der neuen Lage der Abwasserleitungen angepasst werden.

Weitere Informationen zum Vorhaben können dem dieser Botschaft beiliegenden technischen Bericht der Holinger AG vom 19. November 2019 entnommen werden.

2.3. Kostenvoranschlag

Gestützt auf den Kostenvoranschlag der Holinger AG vom 19. November 2019 ist mit folgenden Investitionskosten zu Lasten der Gemeinde Ostermundigen zu rechnen:

Öffentliche Kanalisation:

Vorbereitungsarbeiten (Bestandesaufnahme, Baugrunduntersuchungen)	CHF	7'500.00
Baumeisterarbeiten (inkl. grabenlosem Vortrieb)	CHF	609'000.00
Instandsetzungsarbeiten (Markierungen, Strassenmöblierung, Geometer)	CHF	5'000.00
Überwachung, Kontrollen und Sicherheitsmassnahmen	CHF	20'000.00
Öffentlichkeitsarbeit	CHF	4'000.00
Baunebenkosten (Projektierung, Bauleitung, Bewilligungen, Pläne)	CHF	112'500.00
Verschiedenes und Unvorhergesehenes	CHF	<u>76'000.00</u>
Zwischentotal exkl. MWSt.	CHF	834'000.00
7.7 % MWSt. (gerundet)	CHF	<u>64'000.00</u>
Total inkl. MWSt.	CHF	<u><u>898'000.00</u></u>

In diesen Kosten ist der vom Gemeinderat am 30. April 2019 bereits bewilligte Projektkredit von CHF 110'000.00 (inkl. MWSt., Konto 480.5032.18) auch enthalten.

Öffentliche Wasserleitungen:

Baumeisterarbeiten	CHF	6'000.00
Rohrlegearbeiten inkl. Material	CHF	32'500.00
Überwachung, Kontrollen und Sicherheitsmassnahmen	CHF	1'000.00
Verschiedenes und Unvorhergesehenes	CHF	<u>2'000.00</u>
Zwischentotal exkl. MWSt.	CHF	41'500.00
7.7 % MWSt. (gerundet)	CHF	<u>3'500.00</u>
Total inkl. MWSt.	CHF	<u><u>45'000.00</u></u>

Total Gesamtkredit:

Öffentliche Kanalisation	CHF	898'000.00
Öffentliche Wasserleitungen	CHF	<u>45'000.00</u>
Total inkl. MWSt.	CHF	<u><u>943'000.00</u></u>

2.4. Folgekosten

Gemäss HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2, eingeführt 2016) sind folgende Nutzungsdauer bzw. Abschreibungen zu berücksichtigen:

	Nutzungsdauer	jährliche Abschreibung
• Kanalisationen	80 Jahre	1.25%
• Wasserleitungen und Hydranten	80 Jahre	1.25%

Weil in vorliegendem Fall bestehende Anlagen durch neue ersetzt werden, fallen für den normalen Werterhalt keine höheren jährlichen Abschreibungskosten an.

2.5. Bewilligungskompetenz und Art der Buchungen

Die Abwasserentsorgung und die Wasserversorgung führen gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierungen.

Könnten die Arbeiten an den Wasserleitungen für sich alleine zu einem anderen Zeitpunkt ausgeführt werden, so wäre die Kompetenz für die Kreditbewilligung beim Gemeinderat. Im vorliegenden Fall bedingen die Arbeiten an der Kanalisation jedoch das gleichzeitige Anpassen von Wasserleitungen, weshalb die Bewilligungskompetenz gestützt auf juristische Abklärungen durch die Abteilung Tiefbau und Betriebe und gemäss dem Grundsatz der Einheit der Materie hiermit für den Gesamtkredit beim Grossen Gemeinderat ist.

Der Gemeinderat hat die Aktivierungsgrenze für Investitionskredite auf CHF 50'000 festgelegt. In einem Begleitschreiben zur Prüfung der Jahresrechnung 2017 hielt das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern fest, dass Ausgaben unterhalb dieser Aktivierungsgrenze im Budget einzustellen oder mittels Nachkredit der Erfolgsrechnung zu belasten sind. Weil das vorliegende Vorhaben zwei verschiedene Spezialfinanzierungen betrifft, muss der Teil des Kredits von CHF 45'000.00 für die Wasserleitungen als Nachkredit der Erfolgsrechnung gebucht werden. Nur jener Teil von CHF 898'000.00 für die Kanalisation darf über die Investitionsrechnung gebucht werden.

2.6. Finanzierung

Vorliegendes Projekt ist im (noch nicht genehmigten) Finanzplan 2020 – 2024 für die Ersatzinvestitionen der Abwasserentsorgung mit der Projekt-Nummer 5411 und dem Betrag von CHF 900'000.00 in den Jahren 2019 bis 2022 enthalten. Der Anteil für die Wasserleitungen (CHF 45'000.00) ist hingegen weder im Finanzplan noch im Budget der Erfolgsrechnung enthalten.

Könnten die Arbeiten an den Wasserleitungen für sich alleine zu einem anderen Zeitpunkt ausgeführt werden, so wäre die Kompetenz für die Kreditbewilligung beim Gemeinderat (s. Punkt 2.5).

Im Artikel 32 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) ist festgehalten, dass die Abwasserentsorgungen eine Spezialfinanzierung führen müssen. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen. Die Kosten für das hier beantragte Projekt können dieser gebührenfinanzierten Spezialfinanzierung entnommen werden.

Im Artikel 12 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes (WVG) ist festgehalten, dass die Wasserversorgungen eine Spezialfinanzierung führen müssen. Die jährliche Einlage muss in

einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen. Die Kosten für das hier beantragte Projekt können dieser gebührenfinanzierten Spezialfinanzierung entnommen werden.

2.7. Termine

Baubeginn ab Juni 2020

Bauende 2021/2022

2.8. Öffentlichkeitsarbeit

Der Information der Bevölkerung, insbesondere der Anwohnenden wird besondere Beachtung geschenkt. Mit Hilfe von Flugblättern und Informationstafeln wird über den Lauf der Arbeiten und über allfällige Änderungen der Verkehrsführung orientiert.

2.9. Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat dieses Geschäft an ihrer Sitzung vom 25. April 2020 genehmigt und die GGR-Botschaft unverändert zu Händen Gemeinderat verabschiedet.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

1 Technischer Bericht der Holinger AG vom 19.11.2019